

Opferhilfe

Teil 1: Gemeinsame Inhalte für alle Sozialdienste

Version/Datum

4.11.2015

Genehmigung durch Vorstand BKSE:

2.12.2015

Zusammenfassung

Opfer ist, wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist.

Leistungen der Opferhilfe: Beratung und Vermittlung von angemessener medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und juristischer Hilfe zur Bewältigung der Folgen der Straftat sowie Entschädigung (nur für Personenschaden) und Genugtuung.

Subsidiarität: Die Opferhilfe leistet nur, wenn weder die Täterschaft noch (Sozial-)Versicherungen ausreichende Leistungen erbringen. Im Verhältnis Opferhilfe-Sozialhilfe gilt, dass die Sozialhilfe die Grundversorgung sicher zu stellen hat und die Opferhilfe nur diejenigen Kosten übernimmt, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Straftat stehen bzw. infolge einer Straftat zusätzlich entstehen.

Mutmassliche und tatsächliche Opfer sind mit den spezialisierten Opferhilfe-Beratungsstellen im Kanton Bern zu vernetzen. Für Opfer von Menschenhandel ist die Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration FIZ in Zürich zuständig.

Rechtliche Grundlagen

Bundesgesetz vom 23.03.2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG), SR 312.5

Verordnung vom 27.02.2008 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfeverordnung, OHV), SR 312.51

Schweizerische Strafprozessordnung vom 05.10.2007 (Strafprozessordnung, StPO), SR 312.0

Einführungsgesetz vom 2. September 2009 zum Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (EG OHG), BSG 326.1

Kantonale Opferhilfeverordnung vom 28. April 2010, BSG 326.111

Bundesgesetz vom 16.12.2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG), SR 142.20

Verordnung vom 24.10.2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE), SR 142.201

Einführungsgesetz vom 20.01.2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EG AuG und AsylG), BSG 122.20

Einführungsverordnung vom 14.10.2009 zum Ausländer- und Asylgesetz (EV AuG und AsylG), BSG 122.201

Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB), SR 311.0

SKOS-Richtlinien

BSIG Nr. 3/326.111/1.1 vom 5. Dezember 2011

Materielle Regelung

1. Wer ist Opfer nach OHG?

Opfer ist, wer durch eine Straftat in seiner körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden ist. Auch Angehörige des Opfers haben Anspruch auf gewisse Leistungen der Opferhilfe.

2. Welche Leistungen und Rechte stehen dem Opfer zu?

- *Beratung und Soforthilfe:* Die Opferhilfe-Beratungsstellen beraten das Opfer und/oder seine Angehörigen. Sie unterstützen die betroffene Person, bis sich deren gesundheitlicher Zustand stabilisiert hat und die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind. Sie leisten und vermitteln angemessene und notwendige medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe.

Die Beratungsstellen können auch finanzielle Soforthilfe leisten, um die dringendsten Bedürfnisse des Opfers und/oder seiner Angehörigen abzudecken (z.B. Bezahlung einer Notunterkunft oder eines Frauenhausaufenthaltes, Krisenintervention mittels Psychotherapie, erste Abklärungen durch eine Anwältin oder einen Anwalt). Die Hilfe der Beratungsstellen ist gratis. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Beratungsstellen unterstehen der Schweigepflicht. Die Beratung ist vertraulich und auch anonym möglich.

- *Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter:* Benötigen das Opfer oder dessen Angehörige für die Bewältigung der Folgen der Straftat über die finanzielle Soforthilfe hinaus Unterstützung von Dritten (z.B. Vertretung durch einen Anwalt oder eine Anwältin im Strafverfahren, Psychotherapie, längerer Aufenthalt im Frauenhaus), so kann die Opferhilfe diesbezügliche Kosten übernehmen. Die Höhe des Kostenbeitrages ist abhängig von den finanziellen Verhältnissen des Opfers bzw. der Angehörigen.

Im Kanton Bern ist für entsprechende Gesuche das Sozialamt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI, Abteilung Opferhilfe) zuständig.

- *Entschädigung und Genugtuung:* Unter gewissen Voraussetzungen können das Opfer und/oder seine Angehörigen eine Entschädigung für Personenschäden (z.B. Erwerbsausfall, Versorger-schaden, Bestattungskosten) verlangen. Die Entschädigung bemisst sich nach der Höhe des Schadens (Maximalbetrag: Fr. 120'000.--) und den finanziellen Verhältnissen des Opfers.

Eine Genugtuung für die erlittene seelische Unbill wird – unabhängig von seiner finanziellen Situation – ausgerichtet, sofern das Opfer durch die Straftat besonders schwer betroffen ist.

Liegt der Tatort im Kanton Bern, ist das Gesuch grundsätzlich innert 5 Jahren seit der Straftat beim Sozialamt der GSI (Abteilung Opferhilfe) einzureichen, ansonsten verirken die Ansprüche. Bei schweren Straftaten an Kindern oder wenn die Zivilansprüche im Rahmen eines Strafverfahrens geltend gemacht werden, gelten längere Verwirkungsfristen.

Von der Sozialhilfe sind Leistungen aus Genugtuung (inkl. Integritätsentschädigung) nur so weit anzurechnen, als sie bei Einzelpersonen Fr. 25'000.--, bei Ehepaaren Fr. 40'000.--, zuzüglich pro minderjähriges Kind Fr. 15'000.--, maximal pro Familie Fr. 55'000.-- übersteigen.

- *Schutz des Opfers und Wahrung seiner Rechte im Strafverfahren:* Für eine Übersicht vgl. Art. 117 StPO.

3. Verhältnis Opferhilfe – Sozialhilfe

Die Opferhilfe ist subsidiär, d.h. sie erbringt nur dann Leistungen, wenn weder die Täterschaft noch Versicherungen (insbesondere Sozial- und Haftpflichtversicherungen) Leistungen erbringen.

Die Opferhilfe übernimmt nur solche Kosten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Straftat stehen bzw. infolge einer Straftat zusätzlich entstehen. Sie kommt deshalb grundsätzlich nicht für Kosten der Grundversorgung, der Einkommenssicherung sowie Folgekosten von Trennung und Scheidung auf. Es obliegt somit der Sozialhilfe, die Existenzsicherung subsidiär zu den Leistungen der Opferhilfe zu gewährleisten. Konkret bedeutet dies:

- *War das Opfer bereits vor dem Delikt sozialhilfeabhängig,* wird die Grundversorgung (Grundbedarf, Wohnkosten, Krankenkassenprämien, usw.) weiterhin von der Sozialhilfe erbracht. Denn das Opfer ist nicht wegen der Straftat auf finanzielle Hilfe zur Existenzsicherung angewiesen, sondern aus anderen Gründen, welche schon vorher bestanden (kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Straftat). Die Opferhilfe übernimmt darüber hinaus diejenigen Kosten, die eine unmittelbare

Folge der Straftat sind (z.B. von der Krankenkasse nicht gedeckte Behandlungskosten, Anwaltskosten für das Strafverfahren, von der Unfallversicherung nicht gedeckter Erwerbsausfall).

- *Ist das Opfer infolge der Straftat neu auf Sozialhilfe angewiesen*, so übernimmt die Opferhilfe als Soforthilfe bei Bedarf unter anderem während maximal 21 Tagen die Lebensunterhaltskosten, d.h. maximal bis das bedürftige Opfer mit dem zuständigen Sozialdienst vernetzt ist (kurzfristige Überbrückungshilfe). Auch bei einer Trennung/Scheidung infolge häuslicher Gewalt stehen die neu entstehenden Wohn- und Lebensunterhaltskosten grundsätzlich nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der häuslichen Gewalt, sondern sind eine normale Folge der Trennung/Scheidung, weshalb grundsätzlich der Sozialdienst die Lebenshaltungskosten zu tragen hat. Die Opferhilfe übernimmt in solchen Fällen lediglich diejenigen Kosten, die unmittelbare Folge der Straftat sind (z.B. von der Krankenkasse nicht gedeckte Behandlungskosten, Anwaltskosten für das Strafverfahren).
- *Sucht ein Opfer Schutz in einer Notunterkunft (z.B. Frauenhaus)*, übernimmt die Opferhilfe als Soforthilfe die Aufenthaltskosten (Kost und Logis) von 21 Tagen. Sie kommt zudem bei Bedarf für die Lebensunterhaltskosten während dieser Zeit auf. **Ausnahme:** War das Opfer bereits vor der Straftat auf Sozialhilfe angewiesen, ist weiterhin der Sozialdienst für die Bezahlung der Lebensunterhaltskosten zuständig. Die Aufenthaltskosten werden hingegen auch in diesem Fall von der Opferhilfe übernommen. In Bezug auf die Finanzierung eines Frauenhausaufenthaltes siehe im Weiteren BSIG Nr. 3/326.111/1.1. vom 5. Dezember 2011 und das separate Stichwort Frauenhaus.

Der Sozialdienst am Wohnsitz- oder Aufenthaltsort ist grundsätzlich zahlungs- und vorleistungspflichtig (Art. 23 Abs. 1, Art. 46 Abs. 1 und 2 SHG und Art. 12 SHV). Hat der Sozialdienst Leistungen erbracht, für die eigentlich ein Anspruch gemäss OHG besteht, so kann dieser in der Regel auch nachträglich noch bei der Opferhilfe geltend gemacht werden. Das entsprechende Gesuch muss aber das Opfer (nicht der zuständige Sozialdienst) stellen. Hat der Sozialdienst Leistungen bevorschusst, kann er sich die Ansprüche gegenüber der Opferhilfestelle von der Klientel abtreten lassen.

4. Opfer von Menschenhandel

Zur Betreuung und Unterstützung von Opfern von Menschenhandel hat die GSI (Sozialamt, Abteilung Opferhilfe) mit der Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration FIZ in Zürich (www.fiz-info.ch) einen Zusammenarbeitsvertrag abgeschlossen.

Werden von der FIZ Opfer von Menschenhandel betreut, die in den Zuständigkeitsbereich des Kantons Bern fallen, übernimmt die GSI gestützt auf diesen Zusammenarbeitsvertrag während einer ersten Abklärungs- und Stabilisierungsphase für maximal sechs Monate sämtliche bei der FIZ anfallenden Kosten wie Beratung, Notunterkunft (in der Regel in der Schutzwohnung der FIZ), Leistungen gemäss Ziff. 2 hiervor sowie ausnahmsweise – im Sinne einer Überbrückungshilfe – auch die Existenzsicherung des Opfers (insbes. Lebensunterhalt, Krankenkassenprämien).

Bezüglich Existenzsicherung und Unterkunft soll aber spätestens nach sechs Monaten eine Ablösung durch den zuständigen Sozialdienst im Kanton Bern erfolgen (Art. 46 i.V.m. Art. 46a Abs. 1 Bst. b SHG). Die FIZ stellt den Kontakt zum betreffenden Sozialdienst her, meldet das Opfer rechtzeitig an und stellt die notwendigen Informationen zur Verfügung. Der Sozialdienst hat sofort zu prüfen, welche Leistungen für die Existenzsicherung (Lebensunterhalt, Krankenkassenprämien, usw.) zu erbringen sind und ist im Rahmen seiner Möglichkeiten bei der Suche nach einer geeigneten Unterkunft (v.a. als Anschlusslösung an die Unterbringung in der Schutzwohnung der FIZ) behilflich. Der besonderen Situation von Opfern von Menschenhandel (insbes. Traumatisierung, soziale Isolation, psychische Belastung durch ein Strafverfahren, das ohne weiteres mehrere Monate oder sogar Jahre dauert) ist gebührend und individuell Rechnung zu tragen: Auch wenn diese Personen zu diesem Zeitpunkt nur eine Kurzaufenthaltsbewilligung / L-Bewilligung für die Dauer des Strafverfahrens haben (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AIG i.V.m. Art. 36 VZAE), so sollten sie von geeigneten Integrationsmassnahmen Gebrauch machen können (z.B. Alphabetisierungs- oder Sprachkurse, evt. BIAS-Angebote). Solche Integrations- und Stabilisierungsmassnahmen sind nicht zuletzt auch deshalb wünschenswert, weil die Strafverfahren nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn die Opfer dem damit verbundenen Druck über längere Zeit stand halten können.

Die Kosten für die opferhilfespezifische Beratung durch die FIZ sowie die Finanzierung von weiteren Opferhilfeleistungen gemäss Ziff .2 hiervor wird demgegenüber im Kanton Bern auch über die sechs Monate hinaus vom Sozialamt der GSI (Abteilung Opferhilfe) sichergestellt.

Meldet sich ein Opfer von Menschenhandel direkt beim Sozialdienst, so ist dieses bei der FIZ anzumelden, und es ist sofort zu prüfen, ob für die Existenzsicherung, d.h. für Unterkunft, Lebensunterhaltskosten, Krankenkassenprämien usw. Leistungen erbracht werden müssen (Art. 46 i.V.m. Art. 46a Abs. 1 Bst. b SHG).

Bei schutzbedürftigen Ausländern oder Ausländerinnen ohne Aufenthaltsbewilligung ist im Übrigen der Migrationsdienst des Amts für Migration und Personenstand für die Gewährung der Sozialhilfe zuständig (Art. 3 Abs. 1 Bst. b EG AuG und AsylG i.V.m. Art. 7 EV AuG und AsylG
Siehe dazu auch die BSIG Nr. 3/326.111/1.1 vom 05.12.2011 zum Verhältnis Opferhilfe und Sozialhilfe.

5. Vorgehen / Kontakte / weitere Informationen

Mutmassliche und tatsächliche Opfer und/oder deren Angehörige sind mit einer Opferhilfe-Beratungsstelle zu vernetzen.

Adressen und Ansprechzeiten der Beratungsstellen im Kanton Bern finden sich unter www.gid.be.ch
> Soziales > Opferhilfe > Beratungsstellen.

Mutmassliche und tatsächliche Opfer von Menschenhandel sind mit der Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration FIZ in Zürich (www.fiz-info.ch) zu vernetzen.

Auskunft über den Umfang der Leistungen der Opferhilfe sind erhältlich bei der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI), Amt für Integration und Soziales, Abteilung Opferhilfe, Rathausgasse 1, 3011 Bern, Tel. 031 633 78 26, info.ais.gsi@bern.ch

Weitere Informationen zur Opferhilfe sind verfügbar unter:

- www.gsi.be.ch > Soziales > Opferhilfe.
- FachstelleGewaltBern, Information und Beratung für gewaltausübende Personen, <http://www.fachstellegewalt.ch/>

6. siehe auch:

- Frauenhaus
- Häusliche Gewalt
- Trennung/Scheidung